

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS260027-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Würsch

Beschluss vom 24. Februar 2026

in Sachen

A. _____ GmbH,

Schuldnerin und Beschwerdeführerin

gegen

B. _____ [Stiftung],

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes in Konkursachen des Bezirksgerichtes Winterthur vom 15. Januar 2026 (EK251131)

Erwägungen:

1.

1.1. Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (fortan Schuldnerin) ist seit dem tt.mm.2023 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Gemäss Handelsregistereintrag bezweckt sie den Betrieb und die Ausführung von ... [Zweck]. (act. 5).

1.2. Mit Urteil vom 15. Januar 2026 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Winterthur den Konkurs über die Schuldnerin für eine Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gläubigerin) von Fr. 3'753.95, einschliesslich Zinsen und bisherigen Betreuungskosten (act. 9/6 = act. 8 S. 2).

1.3. Gegen die Konkursöffnung kann beim Obergericht innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG und Art. 321 Abs. 1 ZPO). Darauf hat die Vorinstanz richtig hingewiesen (act. 8 S. 3, Dispositiv-Ziffer 5). Das vorinstanzliche Urteil wurde der Schuldnerin am 16. Januar 2026 zugestellt (act. 9/7). Damit lief die zehntägige Rechtsmittelfrist bis am Montag, 26. Januar 2026 (Art. 142 Abs. 1 ZPO).

Mit Eingabe vom 21. Januar 2026 (Datum Poststempel: 22. Januar 2026) erhob die Schuldnerin rechtzeitig eine Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 2). Mit Verfügung vom 23. Januar 2026 wurde der Beschwerde gegen die Konkursöffnung keine aufschiebende Wirkung zuerkannt. Die Schuldnerin wurde auf die inhaltlichen Voraussetzungen an eine Beschwerde gegen die Konkursöffnung hingewiesen. Es wurde ihr zudem eine Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses für das Beschwerdeverfahren angesetzt (vgl. act. 6). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 9/1-8). Mit Verfügung vom 9. Februar 2026 wurde der Schuldnerin nach Art. 101 Abs. 3 ZPO eine einmalige Nachfrist von 5 Tagen zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt. Die Nachfristansetzung erfolgte unter der Androhung, dass bei Säumnis nicht auf die Beschwerde eingetreten würde (act. 10 S. 2). Die Schuldnerin nahm die zweite Verfügung am 10. Februar 2026 entgegen (act. 11). Die Nachfrist endete damit am 16. Februar 2026 (Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO). Ein Kostenvorschuss ist bis heute

nicht eingegangen. Auf die Beschwerde ist daher androhungsgemäss nicht einzutreten.

3.

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Verfahrenskosten sind vorsorglich zur Kollokation anzumelden. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt und der Schuldnerin auferlegt.
Die vorliegenden Verfahrenskosten werden vorsorglich zur Kollokation angemeldet.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage des Doppels von act. 2, sowie an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Oberwinterthur-Winterthur, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Winterthur-Stadt, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Würsch

versandt am:
25. Februar 2026